

RS Vwgh 1989/2/8 88/13/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §232;

Rechtssatz

Nach übereinstimmender Auffassung von Lehre und Rechtsprechung (vgl Stoll, BAO S 577 und die dort zitierte hg Judikatur) kann eine Gefährdung oder wesentliche Erschwerung der Einbringung von Abgaben ua bei drohendem Konkurs oder Ausgleichsverfahren, bei Exekutionsführung von dritter Seite, bei Vermögensverschleppungsabsicht, bei Vermögensverlagerung ins Ausland oder an Verwandte, bei dringendem Verdacht einer Abgabenhinterziehung, aber auch bei Vorliegen schwerwiegender Mängel in den Büchern und Aufzeichnungen, welche die Annahme begründen, daß sich der AbgPfl auch der Vollstreckung der noch festzusetzenden Abgaben zu entziehen trachten wird, angenommen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130155.X03

Im RIS seit

08.02.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at